



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 42 September 2025

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm
Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke
Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim
Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause
Rechtsanwältin Theres Kraußlach
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus,
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park
Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt
Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach
Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München
Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden (Berichterstatlerin)
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Familienministerien der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Neue Richtervereinigung e.V.
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis, Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag, Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kriminalpolitische Zeitschrift
FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

1. Einführung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird die bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode vom Kabinett beschlossene Formulierungshilfe eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes fortentwickelt und die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages, der 2017 ratifizierten Istanbul-Konvention¹ und der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umgesetzt. Konkret soll der Strafraum für Zuwiderhandlungen nach dem Gewaltschutzgesetz angehoben sowie eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und eine Rechtsgrundlage für die gerichtliche Anordnung verpflichtender Anti-Gewalt-Trainings für Täter im Gewaltschutzgesetz geschaffen werden.

Aufgrund der Grundrechtsintensität der Maßnahme sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anordnung einer eAÜ erhöht, insbesondere durch das Erfordernis der Unerlässlichkeit (§ 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG-E). Damit werden in Hochrisikofällen Wohnungsbetretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote sowie Abstandsgebote bei Gefahr für das Opfer effektiv durchgesetzt, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine Maßnahme nach dem GewSchG zu erwarten ist und sich hieraus eine konkrete und erhebliche Gefahr für das Leben, den Körper, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person ergibt (konkretisierte Gefahr).

Die Gewährleistung der eAÜ als ultima ratio wird zudem durch verfahrensrechtliche Vorschriften im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren flankiert (§§ 216b FamFG-E und §§ 94a ff. FamFG-E). Gem. § 216b Abs. 1 FamFG-E soll es künftig etwa zwingend der persönlichen Anhörung des Antragsgegners bedürfen. Erscheint dieser nicht, kann die sofortige Vorführung durch das Familiengericht angeordnet oder bei Gefahr im Verzug die Anordnung der eAÜ erlassen und die Anhörung unverzüglich nachgeholt werden. Als sog. Zwei-Komponenten-Modell soll zudem das Opfer die Möglichkeit erhalten, selbst über ein technisches Empfangsgerät zu verfügen, um eine Annäherung des Täters, v.a. aber eine Gefährdung des Opfers zu verhindern.

Zudem ist die Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes durch sog. Täterarbeit vorgesehen: als Instrument zur Gewaltprävention soll die Rechtsgrundlage zur Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs geschaffen werden (§ 1 Abs. 4 GewSchG-E).

Schließlich soll das Familiengericht mit § 13 Nr. 2a Waffenregistergesetz ein Auskunftsrecht zur Gefährdungsanalyse in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren erhalten.

Gem. § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E soll die Möglichkeit zur Gewaltschutzanordnung im kindschaftsrechtlichen Verfahren normiert werden.

¹ Übereinkommen des Europarats vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl. 2017 II S. 1026.

2. Grundsätzliche Bewertung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen zur Täterarbeit und der Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsermittlung (eAÜ) im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) ausdrücklich. Die Einführung technischer Mittel zur Aufenthaltsüberwachung in Fällen nach § 1 GewSchG stellt eine sachgerechte Reaktion auf bestehende Vollzugsdefizite gerade bei der Durchsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten (§ 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG) dar. In Hochrisikofällen erscheint dies als ein geeignetes Mittel, bei fortbestehender Gefahr für das Opfer Wohnungsbetretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote sowie Abstandsgebote (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 GewSchG) zu überwachen und dient damit der erhöhten Opfersicherheit. Das psychisch oft massiv belastete Opfer erhält so auch ein subjektives Sicherheitsgefühl. Zumal es selbst die Möglichkeit hat, durch den Besitz eigener Empfangsgeräte an der Prüfung der Maßnahmen mitzuwirken (sog. Zwei-Stufen-Komponente) und auch hierdurch weitergehenden behördlichen Schutz erfährt. Aber auch das erhöhte Entdeckungsrisiko führt zu einer Disziplinierung der Träger und vermeidet dadurch Straftaten. Die damit einhergehende präventive Wirkung schützt also letztlich in Situationen, in denen Kontaktverbote de lege lata nicht ausreichend erscheinen. Entsprechend handelt es sich bei der eAÜ aus Sicht der BRAK nicht primär um eine Maßnahme zur Aufenthaltsüberwachung, sondern zielt allen voran auf die Verhinderung weiterer, gravierender Straftaten.

Die Maßnahme erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als legitim und geeignet, den Schutz betroffener Personen effektiv zu gewährleisten.² Zwar ist diese naturgemäß mit einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verbunden. Hinzu kommt, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig eidstattliche Versicherungen in Verfahren nach dem GewSchG ausreichen lässt.

Durch die angedachte eAÜ wird es den Gerichten aber ermöglicht, angeordnete Schutzmaßnahmen nicht nur auf dem Papier durchzusetzen, sondern deren Einhaltung technisch zu überprüfen. Dies entspricht nicht nur dem Interesse der Opfer an einem effektiven Schutz, sondern stärkt auch das Vertrauen in die Wirksamkeit des staatlichen Rechtsschutzes. Hinzu kommt, dass mit § 216b Abs. 5 FamFG im Wege eines Teilbeschlusses bereits vor der Entscheidung über die eAÜ über die übrigen Anordnungen nach §§ 1, 2 GewSchG entschieden werden kann. Entsprechend ist das Familiengericht zu einer schnellen Reaktion in der Lage und muss die eAÜ noch nicht allein auf Grundlage der Glaubhaftmachung anordnen. Vielmehr ist diese zwar nicht von einem Antrag, jedoch von der Anhörung der Verfahrensbeteiligten abhängig. Trotz Anhörungserfordernis ermöglicht die eAÜ aber dem Opfer einen (jedenfalls künftigen) zeitlichen Vorteil, da Behörden die Sicherstellung der Maßnahmen jederzeit automatisiert und effektiv überwachen und ggf. weitergehende Maßnahmen wie einen Gewahrsam anordnen und vollziehen können. Auch wird die Meldung und Aufarbeitung von Verstößen beschleunigt und durch die technischen Aufzeichnungen beweisbarer. Dem dient auch die Befugnis der Übertragung der gespeicherten Daten gem. § 1b Abs. 6 Nr. 4 GewSchG-E durch die Koordinierungsstelle an die Strafverfolgungsbehörden, soweit dies zur Verfolgung der Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Gewaltschutzmaßnahmen werden so effektiver, der Schutz der Opfer gestärkt und Eskalationen im Einzelfall bis hin zu massiven Gewaltstraftaten können vermieden werden.

² Hierzu bereits grundlegend BVerfG 2 BvR 916/11 und 2 BvR 636/12, Beschluss vom 01.12.2020.

3. Auskunftsrecht für Familiengerichte

Die geplante Änderung im Waffenregistergesetz, die Familiengerichten ein Auskunftsrecht nach § 13 Nr. 2a WaffRegG zur Gefährdungsanalyse in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren gibt, ist ein begrüßenswerter und längst überfälliger Schritt. Diese Maßnahme wird die Sicherheit von Kindern und Schutzsuchenden verbessern und die Arbeit der Gerichte effizienter machen.

Das Auskunftsrecht ermöglicht den Gerichten, schnell und direkt Informationen über Waffenbesitz und -erlaubnisse von beteiligten Personen einzuholen. Bisher mussten diese Informationen oft über Umwege angefordert werden, was zu erheblichen Verzögerungen führte. In Situationen, in denen es auf den zeitlichen Moment ankommt, beispielsweise bei akuter häuslicher Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, ist diese Beschleunigung von unschätzbarem Wert. Das Gericht kann auf Basis der sofort verfügbaren Daten ohne Zeitverlust Entscheidungen treffen. Insbesondere da in Kindschaftssachen das Beschleunigungsgebot gilt und für die Rechtsuchenden bei Beantragung einer einstweiligen Anordnung eine schnelle Entscheidung erwarten lässt.

Ein positiver Aspekt der Neuerung ist die damit verbesserte Gefährdungsanalyse. Familiengerichte können direkt feststellen, ob eine Person, die in einem Kindschafts- oder Gewaltschutzverfahren involviert ist, über Schusswaffen verfügt. Diese Information ist wichtig, um das Risiko einer Eskalation besser einschätzen zu können. Das bloße Vorhandensein einer Waffe erhöht das Gefährdungspotenzial in Konfliktsituationen. Durch das Auskunftsrecht können potenzielle Bedrohungen proaktiv erkannt und notwendige Schutzmaßnahmen unverzüglich angeordnet werden.

4. Gewaltschutzanordnung im kindschaftsrechtlichen Verfahren

Die im Gesetzentwurf zum § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E vorgesehene Normierung der Möglichkeit, eine Gewaltschutzanordnung im kindschaftsrechtlichen Verfahren zu erlassen, ist sinnvoll und erforderlich. Dieser Vorschlag ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Kindeswohls und zur Effizienz der Gerichtsverfahren.

Bisher musste, um eine Gewaltschutzanordnung zu treffen, ein gesondertes Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz eingeleitet werden, was sich in Bezug auf Kinder und bei gemeinsamer elterlicher Sorge formell oft aufwendig darstellte. Dies führte zu Verzögerungen und einem Mehraufwand, da in vielen Fällen bereits ein Kindschaftsverfahren lief. Durch die direkte Integration in das Kindschaftsverfahren können nun schnellere und effektivere Entscheidungen getroffen werden. Das Familiengericht kann im Rahmen des bereits anhängigen Kindschaftsverfahrens, beispielsweise bei Streitigkeiten um das Sorge- oder Umgangsrecht, auch sofort eine Gewaltschutzanordnung treffen. Dies vermeidet Parallelverfahren und sorgt für eine aufeinander abgestimmte Entscheidung.

Gewalt gegen Kinder oder zwischen den Elternteilen gefährdet das Kindeswohl in hohem Maße. Durch die direkte Anordnungsmöglichkeit kann das Gericht unverzüglich Schutzmaßnahmen ergreifen, ohne auf ein weiteres Verfahren warten zu müssen. Dies ist besonders in Fällen von häuslicher Gewalt wichtig, um Kinder vor den unmittelbaren physischen und psychischen Folgen zu schützen.

Die geplante Neuregelung hat zudem eine präventive Wirkung. Indem das Gericht in Kindschaftssachen dann umfassend handeln kann, wird suggeriert, dass Gewalt grundsätzlich nicht toleriert wird. Dies kann potenzielle Täter abschrecken und die Sicherheit aller Beteiligten erhöhen. Die Möglichkeit, eine Gewaltschutzanordnung direkt in einem Verfahren zu treffen, das ohnehin die familiäre Situation beleuchtet, ermöglicht eine ganzheitliche Gefährdungsanalyse und somit eine bessere Risikoeinschätzung.

5. Verpflichtende Teilnahme an Trainingskurs

Die Aufnahme der Möglichkeit der Anordnung der sog. Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen in das Gewaltschutzgesetz wird als sinnvoll erachtet.

Diese Kurse bieten Tätern die Möglichkeit, die Ursachen ihres gewalttätigen Verhaltens zu verstehen und alternative, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien zu erlernen. Die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme an einem Trainingskurs kann dazu dienen, die Wiederholung von Gewalt zu verhindern und zu einer positiven Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung beitragen. Wird die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat verringert, tragen Trainingskurse auch zum Schutz und zur Sicherheit des Opfers bei. Das Gericht kann so nicht nur akute Gefahren abwehren, sondern auch die langfristige Sicherheit der betroffenen Personen gewährleisten. Die Möglichkeit, eine verpflichtende Teilnahme an einem Kurs anzuordnen, erweitert den Handlungsspielraum der Gerichte und erlaubt ihnen, auf die Verhaltensweisen der Täter einzuwirken. Dies stärkt das Vertrauen in die Justiz bei der Lösung der zugrunde liegenden Probleme und nicht nur bei der Abwehr akuter Symptome. Während ein Kontaktverbot für unmittelbaren Schutz sorgt, muss der Täter in einem sozialen Trainingskurs an der Ursache des Problems arbeiten, um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu bewirken.

6. Anregung zur systematischen Weiterentwicklung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

2011 wurde die eAÜ auch im Rahmen der Führungsaufsicht auf Bundesebene zu spezialpräventiven Zwecken eingeführt (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB sowie § 463a Abs. 4 StPO), um dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, die Beachtung entsprechender Weisungen elektronisch und damit wirksamer zu überwachen.³ Ebenfalls auf Bundesebene wurde in § 56 BKAG und § 56a AufenthG aus präventiven Erwägungen die eAÜ für Gefährder etabliert. Auch dabei berief sich der Gesetzgeber auf die Vorteile eines erhöhten Entdeckungsrisikos aber auch der Straftatenverhütung.⁴

Die eAÜ ist zudem bereits in einigen Landespolizeigesetzen (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein) als polizeiliche Maßnahme mit entsprechender amtsgerichtlicher Genehmigung verankert.

Der Gesetzgeber sieht nun durch die Einführung in § 1 Abs. 1 S. 4 GewSchG-E iVm § 1a Abs. 1 GewSchG-E in der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der Schutzanordnung aber auch ein effektives Mittel zur Straftatenverhütung aufgrund des deutlich höheren Entdeckungsrisikos. Das Risiko eines Verstoßes werde durch eine zusätzliche eAÜ signifikant abnehmen und damit das Risiko weiterer Straftaten insgesamt.⁵ Hierzu beruft sich der Referentenentwurf auf die Erfahrungen der eAÜ in Spanien, wo seit ihrer Einführung kein Opfer, zu dessen Schutz die eAÜ angeordnet wurde, getötet wurde.

a) eAÜ im Ermittlungsverfahren

Vor dem Hintergrund der technischen und rechtlichen Entwicklung im Bereich der eAÜ regt die BRAK an, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Maßnahme auf das strafprozessuale Ermittlungsverfahren zu prüfen, insbesondere im Rahmen der Entscheidung über die Außervollzugsetzung eines Untersuchungshaftbefehls gemäß § 116 StPO.

³ BT-Drs. 17/3403, S. 17.

⁴ BT-Drs 18/11163, S. 122.

⁵ RefE S. 2.

Der Vollzug der Untersuchungshaft stellt sich als massivster staatlicher Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten dar. Er stellt ein Sonderopfer dar, dass dem Beschuldigten trotz Unschuldsvermutung im Interesse der Rechtsordnung abverlangt wird. In mehr als 90 Prozent der Untersuchungshaftverfahren beruht die Haft auf dem Haftgrund der Fluchtgefahr.⁶ Die Realität sieht indes so aus, dass von den Haftverschonten lediglich 8 % versucht haben zu fliehen, nur etwa 3 % gelang es, sich über sechs Wochen hinaus dem Verfahren zu entziehen. Eine von *Wolf* durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass die Fluchtprognose in 92 % der Fälle falsch war.⁷ Und auch die Strafhöhe selbst ist zu Beginn des Verfahrens nur schwer vorherzusehen: in nur ca. 2/3 der Fälle steht eine unbedingte Freiheitsstrafe am Ende des Verfahrens, davon wiederum liegt nur 1/3 bei einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren.⁸ Gleichwohl ist in der strafprozessualen Praxis zu beklagen, dass die Dauer der Untersuchungshaft nicht selten die letztendlich verhängte Strafe präjudiziert. Die Dauer der Untersuchungshaft wird so nachträglich legitimiert.

b) Erfahrungen mit der eAÜ im strafrechtlichen Kontext

Bereits heute sieht § 463a Abs. 4 StPO i. V. m. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB für den Bereich der Führungsaufsicht die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Weisung vor. Auch im Rahmen des Strafvollzugs kann eine solche Überwachung gemäß § 68f Abs. 2 StGB angeordnet werden. Die BRAK sieht daher keine grundsätzlichen rechtlichen oder technischen Hinderungsgründe, diese Überwachungsform in geeigneten Fällen auch im Ermittlungsverfahren nutzbar zu machen.

In Hessen wurde der Einsatz von elektronischen Fußfesseln im Rahmen der Bewährungsaufsicht, zur Untersuchungshaftvermeidung und zur Abwendung eines Bewährungswiderrufs bereits erstmals im Jahr 2000 erprobt. Im Januar 2025 folgte das Pilotprojekt zur Einführung einer eAÜ nach dem „spanischen Modell“ (dabei trägt der Täter eine GPS-gestützte Fußfessel, die mit einem GPS-Gerät kommuniziert, das das gefährdete Opfer bei sich trägt, so dass dynamische Schutz- bzw. Sperrzonen eingerichtet werden können, selbst wenn sich beide Personen bewegen). Die Bilanz der hier verzeichneten neun Fälle des Einsatzes verlief ausnahmslos positiv.

c) eAÜ als Auflage im Sinne des § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StPO

In seinem Beschluss vom 06.04.2022 betonte der 3. Strafsenat des BGH noch, dass eine elektronische Fußfessel als Auflage der Außervollzugsetzung deshalb zu verwerfen sei, da diese zwar dokumentieren, nicht aber die Flucht verhindern könne.⁹

Dem ist aus Sicht der BRAK schon deshalb zu widersprechen, da die Untersuchung von *Wolf* eindrucksvoll belegt, dass nur ein geringer Bruchteil der Haftverschonten tatsächlich versucht hat zu fliehen, der Großteil davon wiederum an der Flucht gehindert werden konnte. Die Fluchtprognosen der zuständigen Haftrichter erweisen sich in nur einem von zehn Fällen als korrekt. Stellt man den Haftgrund der Fluchtgefahr damit nicht grundsätzlich in Frage, muss jedenfalls die eAÜ als milderes Mittel verstanden werden, das Untersuchungshaft abwenden kann.

⁶ Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Reihe 3, 2020, Tab. 6.1.

⁷ Wolf, Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Eine empirische Untersuchung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, 2017, S. 318 f.

⁸ Schlothauer/Nobis/Voigt/Wolf, Untersuchungshaft, S. 265 m.w.N.

⁹ BGH Beschluss vom 06.04.2022 – StB 11/22, beckRS 2022, 8308 Rn. 9.

Die Anordnung könnte dabei als Auflage im Sinne des § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StPO ausgestaltet werden, um insbesondere bei Vorliegen von Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) ein milderes Mittel gegenüber dem Vollzug der Untersuchungshaft zu schaffen. Die Maßnahme wäre dabei stets unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gerichtlich anzuordnen und zu überwachen. Sie könnte insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn andere Auflagen, wie etwa die Meldepflicht oder Aufenthaltsbeschränkungen, zur Sicherung des Verfahrens nicht ausreichen.

Die Implementierung einer solchen Maßnahme wäre auch geeignet, den Vollzug der Untersuchungshaft in bestimmten Fällen zu vermeiden und zugleich dem Sicherheitsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden Rechnung zu tragen. Dies entspräche auch den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. Art. 104 GG, wonach jeder Eingriff in die Freiheit der Person einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt. Der vom Referentenentwurf betonte Vorteil eines erhöhten Entdeckungsrisikos bei Verstößen würde auch hier gelten.

d) Nutzung der im Zuge des GewSchG-E geschaffenen Infrastruktur

Hinzu kommt, dass mit der Ausweitung der eAÜ im Bereich des Gewaltschutzes bereits Investitionen einhergehen und die entsprechenden Koordinierungsstellen personell aufgestockt werden. Die Schaffung von Infrastrukturen wie GÜL-Zweigstellen, Schulungen und technische Ausstattungen können ebenso wie notwendige rechtliche Schulungen bei Polizei und Justiz auch über das Gewaltschutzgesetz hinaus nutzbar gemacht werden.

e) Vorteile der eAÜ im Ermittlungsverfahren

Die BRAK sieht daher in der Ausweitung der eAÜ zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit, den Einsatz der elektronischen Fußfessel auf das Recht der Untersuchungshaft auszuweiten und so im Ergebnis auch eine Entlastung der ohnehin überbelegten Justizvollzugsanstalten zu erreichen, ebenso wie dem grundsätzlichen Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen im Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens, in dem für ihn die Unschuldsvermutung gilt, gerecht zu werden.

7. Schlussbemerkung

Die BRAK begrüßt die im Entwurf angestrebte Stärkung des Opferschutzes durch eine Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsermittlung im Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes sowie die geplante Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Verpflichtung von Tätern an der Teilnahme an sozialen Trainingskursen bzw. für Familiengerichte, Auskünfte aus dem Waffenregister einholen zu können.

Zugleich sieht sie in der aktuellen Reform die Gelegenheit, auch im Bereich des Strafprozessrechts, namentlich bei § 116 StPO, den Anwendungsbereich der eAÜ gesetzlich zu öffnen. Eine systematische Ausweitung der Maßnahme unter Wahrung rechtsstaatlicher und grundrechtlicher Garantien könnte einen wichtigen Beitrag zu einer verhältnismäßigen und zugleich effektiven Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens leisten.

* * *